

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Universität

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 65 der Freiburger Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 1. Oktober 2013;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (SGF 430.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9 [Finanzierung]

b) Zielvereinbarung und Globalbudget

¹ Die Universität erarbeitet regelmässig einen Strategieplan mit einem Planungshorizont von zehn Jahren, der dem Staatsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

² Alle fünf Jahre erstellt die Universität eine Mehrjahresplanung, in der ihre Ziele, die Rahmenbedingungen, mit denen sie erreicht werden sollen, die benötigten Mittel, um sie zu erreichen, sowie die Methoden und Kriterien, mit denen geprüft werden kann, ob die Ziele erreicht wurden, festgelegt werden.

³ Alle fünf Jahre handeln der Staat und die Universität auf der Grundlage der Mehrjahresplanung eine Zielvereinbarung aus und unterzeichnen diese. In der Zielvereinbarung legt der Staatsrat die jährlichen Globalbudgets für den Betrieb der Universität und für die Umsetzung der Zielvereinbarung fest. Nach demselben Verfahren beschliesst er die Investitionskredite.

⁴ Im Rahmen dieses Globalbudgets arbeitet die Universität einen Budgetvorschlag aus.

⁵ Die Universität verfügt im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung, in der ihre Verpflichtungen festgelegt sind, frei über das Globalbudget und ihr Budget. Sie kann vom Prinzip der Jährlichkeit und der Spezifikation des Budgets abweichen, soweit dies in dem vom Staatsrat genehmigten Finanzreglement vorgesehen ist.

⁶ Die budgetären Kompetenzen des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

⁷ Die Universität legt dem Staatsrat einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung vor.

Änderung der Nummerierung

Artikel 10a wird neu Artikel 10c.

Artikel 10b wird neu Artikel 10d.

Art. 10a (neu) d) Innovations- und Entwicklungsfonds

Die Universität richtet einen Fonds zur Innovations- und Entwicklungsförderung ein. Dieser Fonds, dessen Obergrenze im entsprechenden Reglement festgelegt ist, wird gespeist durch das ordentliche Staatsbudget und durch die Hälfte des nicht verwendeten Anteils des Jahresbudgets der Universität.

Art. 10b (neu) Gebühren

¹ Die Universität erhebt Gebühren für ihre Leistungen bei der Einschreibung und den Prüfungen.

² Die Höhe der Einschreibe- und Prüfungsgebühren darf jedoch kein Hindernis für den Zugang zum Studium darstellen.

³ Die Universität kann dabei den ausserkantonalen Wohnsitz der Studierenden berücksichtigen.

⁴ Die Universität kann ferner bei den Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft Gebühren für besondere Leistungen erheben, vor allem zur Finanzierung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie sportlicher Aktivitäten.

⁵ Der Staatsrat legt die Einschreibgebühr fest und die Universität die übrigen Gebühren und Beiträge.

Art. 10e (neu) Kursgelder

Die Universität legt Gebühren für ihre Leistungen auf dem Gebiet der Weiterbildung fest und zieht diese auch ein. Die Gebühren müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Sie können jedoch an die Preise angepasst werden, die üblicherweise für vergleichbare Leistungen verlangt werden.

Art. 11a (neu) Akademische Grade und Titel

¹ Die akademischen Grade werden in den Statuten der Universität beschrieben.

² Unter akademischen Titeln versteht man die Bezeichnungen für die Inhaberinnen und Inhaber von akademischen Graden.

³ Die akademischen Grade und Titel sind nach diesem Gesetz geschützt.

Art. 11b (neu) Strafbestimmung

¹ Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

³ Die Verfolgung und die Beurteilung dieser Übertretungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

⁴ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Urkundenfälschung bleiben vorbehalten.

Art. 11c (neu) Disziplinarmaßnahmen

Gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, ergreift das Rektorat unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) Verwarnung;
- b) Busse bis maximal 500 Franken;
- c) Verweis;
- d) Suspendierung;
- e) Ausschluss.

Art. 11d (neu) Dienstverhältnis des Personals

¹ Das Dienstverhältnis der an der Universität tätigen Personen wird durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

² Um den Besonderheiten in der Führung und Verwaltung der Universität Rechnung zu tragen, werden die folgenden Zuständigkeiten des Staatsrats vom Rektorat ausgeübt:

- a) das Personalförderungssystem (Art. 19 StPG);
- b) die Förderung von Erfindungen und Vorschlägen des Personals (Art. 23 StPG);
- c) die Modalitäten der Ausschreibung offener Stellen (Art. 25 StPG).

³ Das von der Universität erlassene Personalreglement bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁴ Die Personalbewirtschaftung wird von einer Zentraleinheit der Universität wahrgenommen.

Art. 15 Abs. 2

² Bei einer andauernden umfangreichen Nebenbeschäftigung kann das Rektorat eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades an der Universität verlangen.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Professorenschaft sowie, im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal, deren Rechte und Pflichten fest.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Mitglieder der Professorenschaft werden vom Rektorat auf Antrag der Fakultät angestellt.

Art. 19 Beendigung des Dienstverhältnisses

¹ Das Dienstverhältnis von Mitgliedern der Professorenschaft der Universität endet von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das in der Gesetzgebung über das Staatspersonal festgelegte Altersjahr erreicht haben.

² Die Mitglieder der Professorenschaft und die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden können ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten eines Universitätsprofessors verfügen, den Titel eines Titularprofessors verleihen.

⁴ Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Lehrbeauftragten fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 24 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere was Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis betrifft. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 25a (neu) Studiendauer

¹ Die Studienpläne müssen so ausgestaltet werden, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die in den Studienreglementen vorgesehen ist, abschliessen können.

² Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

³ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Art. 26 Anstellung

Das administrative und technische Personal wird vom Rektorat angestellt.

Überschrift des 3. Kapitels

Organisation der Universität und ihrer Fakultäten

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Universität, die von den zentralen Organen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen geführt wird, besteht aus Fakultäten, die in einzelne Lehr- und Forschungseinheiten unterteilt sind. Darunter können sich auch interfakultäre Einheiten befinden.

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. a, b und d (neu)

[¹ Der Genehmigung des Staatsrats bedürfen:]

- b) die Reglemente über die Zulassung zur Universität und die Reglemente über das Personal und die Finanzen;
- c) die Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten; und

[² Der Genehmigung der Direktion bedürfen:]

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- d) die Reglemente und die Studienpläne zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 30 Grundsatz

Die zentralen Organe sind der Senat, das Rektorat und die Plenarversammlung.

Art. 31 Abs. 1–3

¹ Der Senat besteht aus zwölf Mitgliedern; sechs werden vom Staat und sechs von der Universitätsgemeinschaft bezeichnet.

² Die vom Staat bezeichneten Mitglieder werden von ausserhalb der Universität und für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Drei von ihnen werden vom Grossen Rat und die drei übrigen vom Staatsrat gewählt. Alle werden aufgrund ihrer wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen ~~und~~ **oder** sozialen Kompetenzen ausgewählt. Mindestens eines von ihnen stammt von ausserhalb des Kantons.

³ Die Universitätsgemeinschaft wird durch drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studierenden und ein Mitglied des administrativen und technischen Personals vertreten; sie werden

nach den in den Statuten der Universität festgelegten Modalitäten gewählt.

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Senat konstituiert sich selber. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; der Präsident wird unter den vom Staat bezeichneten Mitgliedern und der Vizepräsident unter den Vertretern der Universitätsgemeinschaft gewählt.

Art. 33 c) Kompetenzen und Aufgaben

Der Senat ist das oberste beschlussfassende Organ der Universität. Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben
 1. Er genehmigt die vom Rektorat ausgearbeiteten Unterlagen zur Festlegung der allgemeinen Politik und des Entwicklungskonzepts der Universität; die Kompetenzen des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.
 2. Er gibt zuhanden des Rektorats Empfehlungen ab zu allen Fragen, die für die Universität von allgemeinem Interesse sind.
 3. Im Einvernehmen mit dem Rektorat unterzieht der Senat periodisch die allgemeine Politik, die Tätigkeit, die Vorlesungen und Kurse sowie den Betrieb der Universität ganz oder teilweise einer Evaluation.
 4. Er gewährleistet die akademische Freiheit.
- b) Finanzielle Kompetenzen und Aufgaben
 - Er nimmt zuhanden der Direktion und des Staatsrats Stellung zur Zielvereinbarung und zum Globalbudget, die vom Rektorat beantragt werden, zum Budget und zur Rechnung der Universität sowie zum Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung.
- c) Gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben
 1. Er erlässt die Statuten der Universität und die Reglemente und Vereinbarungen, die die gesamte Universität betreffen.
 2. Er genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten und der universitären Körperschaften.
- d) Wahlkompetenzen und -aufgaben
 1. Er wählt den Rektor auf Antrag der Plenarversammlung.

2. Er wählt die Vizerektoren auf Antrag des Rektors.

Art. 34 Abs. 2, 2. Satz, und Abs. 3, 2. Satz

Den Ausdruck «vier Jahre» durch «fünf Jahre» ersetzen.

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben
 1. Es ist verantwortlich für die Ausarbeitung der allgemeinen Politik der Universität und ihres Entwicklungskonzepts, insbesondere der Mehrjahresplanung.
 2. Es fördert die Koordination mit den anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen.
 3. Es bestätigt die Lehrprogramme und entscheidet in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Universität und ihrem Entwicklungskonzept über die Schaffung, Aufhebung und Besetzung sämtlicher Stellen der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
 4. Es gewährleistet die Koordination von Lehre und Forschung innerhalb der Universität und erlässt Reglemente über interfakultäre Studien.
 5. Es organisiert die Qualitätskontrolle in Lehre und Forschung und übermittelt dem Senat einen Bericht.
 6. Es arbeitet eine Kommunikations- und Informationsstrategie aus.
 7. Es pflegt die Beziehungen zum Staat und zu den anderen Hochschulen.
- b) Finanzielle Kompetenzen und Aufgaben
 1. Es handelt die Zielvereinbarung aus, schliesst diese ab und erarbeitet den Vorschlag für das Globalbudget sowie das jährliche Budget und die Jahresrechnung der Universität.
 2. Es entscheidet über die Verwendung des Fonds zur Innovations- und Entwicklungsförderung.
 3. Es erstellt den Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung.

- c) Gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben
1. Es beantragt dem Senat die Statuten der Universität sowie die Reglemente und Vereinbarungen, die die gesamte Universität betreffen.
 2. Es genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten sowie der universitären Körperschaften.
 3. Es genehmigt die von den Fakultäten ausgearbeiteten Reglemente.
 4. Es erlässt die Richtlinien zur zentralen Verwaltung der Universität und der ihm unterstehenden Dienste und Kommissionen.
- d) Exekutive Kompetenzen und Aufgaben
1. Es beantragt den Organen der Universität und der Fakultäten alle Massnahmen im Interesse der Universität.
 2. Es entscheidet bei Konflikten zwischen Fakultäten; Beschwerden an den Staatsrat sind vorbehalten.
 3. Es sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Universität und ergreift die Disziplinar massnahmen nach diesem Gesetz.
 4. Es sorgt für die Anwendung des Gesetzes, der Statuten und der Reglemente an der Universität.
- e) Administrative Kompetenzen und Aufgaben
1. Es sorgt für die Personalführung, die Budget- und Rechnungsführung der Universität sowie die zweckmässige Nutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen.
 2. Es prüft zusammen mit den zuständigen Dienststellen des Staates die Projekte für den Bau und die Instandstellung der Universitätsgebäude.

² Das Rektorat ist zudem zuständig für alle Entscheide zum Betrieb der Universität, die das Gesetz oder das Ausführungsreglement nicht einem anderen Organ überträgt oder die das Rektorat nicht einem anderen Organ übertragen hat.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Rektor leitet und präsidiert das Rektorat; er sorgt für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte.

Art. 38 e) Zentrale Verwaltung

Die zentrale Verwaltung, die rationell, effizient und transparent organisiert sein soll, führt die Aufgaben aus, die ihr vom Rektorat, vom Rektor oder von den von ihm bezeichneten Personen übertragen werden.

Art. 39 Abs. 2

² Sie [*die Plenarversammlung*] setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Professorenschaft und aus den folgenden Personen, die von ihren jeweiligen Körperschaften nach den Verfahrensregeln der Statuten der Universität gewählt werden:

- a) je Fakultät zwei Vertreter der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertreter der Studierenden und ein Vertreter des administrativen und technischen Personals;
- b) fünf Vertreter des administrativen und technischen Personals, das in den zentralen Organen tätig ist.

Art. 40–42

Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1, 3 und 3^{bis} (neu)

¹ Die Fakultäten sind verantwortlich für Lehre und Forschung, die sie im Rahmen, der von den zentralen Organen der Universität vorgegeben wird, organisieren. Sie sorgen für den akademischen Nachwuchs.

³ Unter Vorbehalt der Erfordernisse der allgemeinen Politik der Universität und des Entwicklungskonzepts, insbesondere auf dem Gebiet der Koordination innerhalb der Universität und mit anderen Universitäten, erarbeiten die Fakultäten die Lehrprogramme.

^{3^{bis}} Sie verleihen die akademischen Grade und erlassen Reglemente über die Erlangung dieser Grade.

Art. 44 Abs. 1 und 2

¹ Jede Fakultät verfügt über einen Fakultätsrat und einen Dekan.

² In Belangen, die in den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe fallen, aber eine Fakultät besonders betreffen, wird diese angehört.

Art. 45 Abs. 2 Bst. c

[² Der Fakultätsrat:]

- c) wählt den Dekan, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Rektor; und

Art. 46 Abs. 1 und 3 Bst. a

¹ Der Dekan der Fakultät wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft der Fakultät gewählt. Er wird für mindestens vier Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden. Der Rektor bestätigt die Wahl des Dekans. Dieser wird von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben teilweise befreit.

[³ Der Dekan:]

- a) präsidiert und leitet den Fakultätsrat, sorgt für die Ausführung der Ratsbeschlüsse, trifft die Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, und erledigt die laufenden Geschäfte;

Art. 46a (neu) Konferenz der Dekane

Der Rektor beruft regelmässig die Konferenz der Dekane ein.

Art. 47 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Staatsrat kann ein Institut ausnahmsweise und auf Antrag des Senats der Universität mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ausstatten und die Besonderheiten seiner Stellung festlegen, wenn der Zweck, die Aufgaben oder die Finanzierung des Instituts dies rechtfertigen.

Art. 47a (neu) Assoziierte Institute

¹ Die Universität kann mit einem externen wissenschaftlichen Institut eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit abschliessen, sofern es sich um ein universitäres Institut handelt und es keinen Erwerbszweck verfolgt.

² Die Vereinbarung regelt die allgemeinen Bestimmungen für die Stellung des assoziierten Instituts, wobei zumindest die jährliche Rechnungskontrolle, die Unterstellung unter die Qualitätssicherungsverfahren der Universität und die Einbindung des assoziierten Instituts in die strategische Planung festgelegt werden.

³ Hat die Vereinbarung Auswirkungen auf die kantonalen Beiträge zur Finanzierung der Universität, so bedarf sie der Genehmigung durch den Staatsrat.

Einfügen eines neuen Kapitels

3a. KAPITEL

Rekurskommission

Art. 47b (neu) Status und Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission der Universität ist eine besondere Verwaltungsjustizbehörde mit dem Status einer Gerichtsbehörde.

² Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sechs Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzern, die vom Grossen Rat auf Antrag des Justizrats gewählt werden.

³ Der Präsident und der Vizepräsident werden aus den Berufsrichtern im Sinne des Justizgesetzes ausgewählt; die übrigen Mitglieder der Kommission müssen im Besitz eines Lizentiats oder Masters sein. Berufsrichter müssen entweder im Besitz eines Anwaltpatentes oder eines Lizentiates oder Masters der Rechtswissenschaften sein und genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des Amtes nachweisen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Justizgesetzes über das Amt des Richters sinngemäss für die Mitglieder der Kommission.

Art. 47c (neu) Zuständigkeiten

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten.

² Entscheide der Rekurskommission können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 47d (neu) Arbeitsweise

¹ Die Kommission tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit vier von ihm bestimmten Beisitzern.

² Die Rekurskommission ist in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und untersteht der Aufsicht durch den Justizrat; die Bestimmungen des Justizgesetzes zur Aufsicht gelten sinngemäss.

³ Die Kommission tagt so oft wie notwendig. Sie kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt.

⁴ Die Kommission sorgt für die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und für die Öffentlichkeit ihrer Urteile.

⁵ Der Staatsrat erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Organisation und Arbeitsweise der Kommission.

Art. 47e (neu) Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Das Verfahren ist unentgeltlich; dem unterliegenden Beschwerdeführer kann jedoch für das Verfahren vor der Rekurskommission eine Pauschalgebühr von höchstens 500 Franken auferlegt werden, wenn:

- a) durch sein Verschulden Mehrkosten entstanden sind;
- b) er mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig ein Verfahren eingeleitet hat;
- c) der Rekurskommission durch die Beschwerde ein übermässiger Aufwand entstanden ist.

Art. 50

Der neue Senat wird innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vom ... eingesetzt.

Art. 51a (neu) Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Beendigung der Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren, die vor dem 1. Januar 2003 angestellt wurden, richtet sich nach den Bestimmungen, die bei ihrer Anstellung galten.

Art. 51b (neu) Rekurskommission – Übergangsbestimmungen

Beschwerden, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... bei der Rekurskommission der Universität hängig sind und bei denen der Schriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, werden nach bisherigem Recht behandelt. Bis zur Erledigung dieser Verfahren tritt die bisherige Kommission weiter zusammen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.